

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung
aus der Entscheidung/dem Vergleich
aus einem anderen **EU-Mitgliedstaat** in Deutschland?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

**Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012
(EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO))**
- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -

Muss ich zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland durchführen, um aus dem Schuldtitel aus dem EU-Ausland die Zwangsvollstreckung in Deutschland durchführen zu können?

Nein.

Die Brüssel Ia-Verordnung hat das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten abgeschafft.

Kann ich aus dem ausl. Schuldtitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Brüssel Ia-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung aus Schuldtiteln aus den EU-Mitgliedstaaten in Deutschland.

Damit entfällt in Deutschland das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem polnischen Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Schuldtitel ist in Deutschland zu vollstrecken wie eine deutsche Entscheidung, Art. 41 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Weder der ausl. Schuldtitel noch die ausl. Bescheinigung im Sinne der Art. 53 (60) EuGVVO (Formblatt I bzw. II EuGVVO) dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 52, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung maßgebend?

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012 (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO))
- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -
sowie
- Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung? Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ab 10.01.2015, Art. 66 I EuGVVO.

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark vom 16.11.2005 findet die Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark
ab 10.01.2015 Anwendung.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Für gerichtliche Entscheidungen ist

- der Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens
(Klageerhebung/Antragsschrift bzw. Beantragung des Mahnbescheids)

maßgebend.

Für gerichtliche Vergleiche ist dagegen

- der Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs oder des gerichtlichen Beschlusses aufgrund schriftlichen Vergleichsvorschlags der Verfahrensbeteiligten

maßgebend.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 1215/2012** Anwendung ab **10.01.2015**.

Die Vorschriften der Art. 66 I, 81 EuGVVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem ausländischen Schuldtitel nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der

EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des ausl. Vergleichs oder der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der ausl. gerichtlichen Entscheidung, aus dem/der mit der ausl. Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem der Schuldtitel errichtet worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 für den ausländischen Schuldtitel:
Belgien	ab 10. 01. 2015
Bulgarien	ab 10. 01. 2015
Dänemark	ab 10. 01. 2015
Estland	ab 10. 01. 2015
Finnland	ab 10. 01. 2015
Frankreich	ab 10. 01. 2015
Griechenland	ab 10. 01. 2015
Irland	ab 10. 01. 2015
Italien	ab 10. 01. 2015
Kroatien	ab 10. 01. 2015
Lettland	ab 10. 01. 2015
Litauen	ab 10. 01. 2015
Luxemburg	ab 10. 01. 2015
Malta	ab 10. 01. 2015
Niederlande	ab 10. 01. 2015
Österreich	ab 10. 01. 2015
Polen	ab 10. 01. 2015
Portugal	ab 10. 01. 2015
Rumänien	ab 10. 01. 2015
Schweden	ab 10. 01. 2015
Slowakei	ab 10. 01. 2015
Slowenien	ab 10. 01. 2015
Spanien	ab 10. 01. 2015
Tschechische Republik	ab 10. 01. 2015
Ungarn	ab 10. 01. 2015
Vereinigtes Königreich	ab 10. 01. 2015
Zypern	ab 10. 01. 2015

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO:

- Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Zustellungsbescheinigung bzw.
Ausfertigung des ausländischen Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,

- Ausfertigung des ausländischen Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang I (Entscheidung) EuGVVO bzw. Anhang II (Vergleich) EuGVVO - ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache, Art. 54 III, 57, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Handelt es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, so bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel bedarf es dagegen nicht;
der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage einer vollstreckbaren. Ausfertigung verzichtet, § 1112 ZPO.

Ggfs. ist die Beifügung von Übersetzungen des Schuldtitels erforderlich, Art. 54 III, 57, (58 I S. 3, 58) EuGVVO.

Eine Übersetzung des Schuldtitels wird im Regelfall nur benötigt, falls ohne die Übersetzung eine Zwangsvollstreckung nicht durchgeführt werden kann.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der ausl. Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 42 III, 57, (58 I, 59) EuGVVO.

Kann ich aus der ausländischen einstweiligen Verfügung in Deutschland vollstrecken?

Welche Unterlagen muss ich dem Vollstreckungsorgan vorlegen?

Ja.

Die dem deutschen Vollstreckungsorgan von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 II EuGVVO:

- Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der ausl. Bescheinigung (Formblatt I)
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -

Die Bescheinigung muss u. a. die Angabe enthalten, dass

- das Gericht in der Hauptsache zuständig ist,
- die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.

- Zustellungsnachweis zu der Entscheidung, sofern die Maßnahme ohne Vorladung der Schuldnerpartei angeordnet worden ist,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Entscheidung nicht erforderlich, Art. 42 IV, 43 III, 57 EuGVVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts?

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung fällt,
 - der Schuldtitel im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 42, 58, 60 EuGVVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Weder der ausl. Schuldtitel noch die ausl. Bescheinigung dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 42, (58, 60) EUGVVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Die Vorlage der ausl. Bescheinigung reicht als Nachweis aus.

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung

- Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei i. S. d. § 709 ZPO,
- Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I, (794 I, 795) ZPO,
- Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., (794 I, 795) ZPO,
- Schuldnerbefriedigung oder Annahmeverzug der Schuldnerpartei i. S. d. §§ 727 II, (794 I, 795) ZPO

werden im Regelfall bereits bei der Erteilung der Bescheinigung vom ausl. Gericht geprüft;
einer erneuten Prüfung durch das Vollstreckungsorgan bedarf es daher nicht.

Hat dagegen das Ursprungsgericht in der vorgelegten Bescheinigung die bedingungslose Vollstreckbarkeit bejaht, obwohl der ausl. Schuldtitel

- nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar ist (§ 709 ZPO),
- von einer Bedingung abhängig ist (§§ 726 I, (794 I, 795) ZPO),
- von der Erfüllung einer Gegenleistung abhängt (§§ 726 II, (794 I, 795) ZPO),

obliegt insoweit die Prüfung beim Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - oder dem Gerichtsvollzieher

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel zu der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausländischen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 1112 ZPO verzichtet.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) an die Schuldnerpartei?

Ja.

Gem. Erwägungsgrund 32, Art. 43 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO ist die Bescheinigung der Schuldnerpartei vor der 1. Vollstreckungsmaßnahme zuzustellen.

Der vollstreckungsfähige Inhalt des ausl. Schuldtitels ist unzureichend bestimmt.

Der ausl. Schuldtitel enthält eine Maßnahme oder Anordnung, die nach dem Wortlaut in dieser Form im deutschen Recht (Zivilprozessordnung) unbekannt ist.

Kann der Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - den ausländischen Schuldtitel dem deutschen Recht anpassen?

Ja, gem. Erwägungsgrund 28, Art. 54 I EuGVVO.

Es bedarf hierzu nicht einer besonderen Antragstellung der Gläubigerpartei. Die Auslegung ist bei Unbestimmtheit des ausländischen Schuldtitels geboten, soweit sich der vollstreckungsfähige Inhalt feststellen lässt.

Gilt dies ebenfalls für den Zinsanspruch?

Kann der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht den ausl. Schuldtitel hinsichtlich des titulierten dynamisierten Zinssatzes nach ausländischem Recht an das deutsche Recht anpassen?

Ja.

Eine nach ausländischem Recht ergangene Zinsentscheidung ist in Deutschland vollstreckbar, wenn das Vollstreckungsorgan den zu vollstreckenden Betrag selbst ermitteln kann;
zur Recherche hinsichtlich des ausländischen Rechts bezogen auf den Zinssatz ist der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht nicht verpflichtet.

Die Gläubigerpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gerichtsvollzieher/das Vollstreckungsgericht diese Anpassung nach den Maßstäben einer Auslegung vornehmen kann und sollte daher entsprechende Unterlagen (Berechnungsgrundlagen) vorlegen.

Kann der Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht eine Übersetzung des ausl. Schuldtitels in deutscher Sprache von der Gläubigerpartei verlangen?

Ja.

§ 54 III, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Eine Übersetzung des Schuldtitels wird im Regelfall nur benötigt, falls ohne die Übersetzung eine Zwangsvollstreckung nicht durchführbar wäre.

Kann ich die Anpassung anfechten?

Ja, Art. 54 II, (58 I S. 3, 59) EuGVVO, § 1114 ZPO.

Dies gilt sowohl für die Gläubigerpartei als auch für die Schuldnerpartei.

Mit welchem Rechtsmittel erfolgt die Anfechtung der Anpassung des Schuldtitels?

Diese ist abhängig von der Zwangsvollstreckungsart (§ 1114 ZPO):

- Erinnerung gem. § 766 I ZPO
bzgl. Maßnahmen des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts;

- sofortige Beschwerde gem. § 793 ZPO
bzgl. Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts oder
Vollstreckungsmaßnahmen des ausl. Gerichts
- Beschwerde gem. § 71 GBO
bzgl. Vollstreckungsmaßnahmen des Grundbuchamts

Als Schuldnerpartei habe ich erstmals Kenntnis vom Schuldtitel durch den Gerichtsvollzieher bzw. das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - erlangt; mir wurde mit der ausl. Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) der Schuldtitel zugestellt.

Der Schuldtitel wurde mir bislang vom Gericht im Ursprungsmitgliedstaat nicht zugestellt.

Eine Übersetzung des Schuldtitels war jedoch nicht beigelegt.

Ich verstehe die Sprache nicht, in der der Schuldtitel abgefasst ist.

Kann ich eine Übersetzung verlangen?

Ja, um die Vollstreckung anfechten zu können,
Art. 43 II, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Was sind die Rechtsfolgen?

Die Zwangsvollstreckung darf über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen, solange die Schuldnerpartei die Übersetzung des Schuldtitels nicht erhalten hat,
Art. 43 II, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Kann ich als Gläubigerpartei einen Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens der Versagungsgründe für die Anerkennung der ausl. Entscheidung stellen?

Ja.

Gem. Art. 36 II EuGVVO kann die Gläubigerpartei die Feststellung beantragen, dass keine der Gründe i. S. d. Art. 45 EuGVVO für die Versagung der Anerkennung der ausl. Entscheidung vorliegen.

Welches Gericht ist zuständig?

Der Antrag ist gem. Art. 36 II, 47 I EuGVVO, § 1115 I, II ZPO an das **Landgericht** zu stellen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder nach dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 1115 III ZPO.

Es besteht kein Anwaltszwang, § 78 III ZPO.

Kann die Schuldnerpartei die ausl. Entscheidung in Deutschland nach den Vorschriften der Brüssel Ia-Verordnung anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann ggfs.

- einen Antrag auf Versagung der Anerkennung der ausl. Entscheidung (Erwägungsgrund 29, Art. 45 IV EuGVVO, § 1115 ZPO)
- oder
- einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung der ausl. Entscheidung (Erwägungsgrund 29, Art. 47 I EuGVVO, § 1115 ZPO) stellen.

Muss die Schuldnerpartei die Aufhebungsgründe begründen?

Ja.

Die Schuldnerpartei trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 45 IV, 47 I EuGVVO, § 1115 I, II ZPO an das **Landgericht** zu stellen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder nach dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 1115 III ZPO.

Es besteht kein Anwaltszwang, § 78 III ZPO.

In welchen Fällen weist das Gericht den Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls kein Aufhebungsgrund im Sinne des Art. 45 EuGVVO vorliegt.

Kann die Schuldnerpartei mit dem begründeten Antrag auf Versagung der Vollstreckung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen?

Ja.

Auf Antrag der Schuldnerpartei kann das Landgericht

- die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen,
- die Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise einstweilen einstellen,

Erwägungsgrund 31, Art. 44 I EuGVVO i. V. m. §§ 719 I S. 1, 707 I S. 1, (794 I, 795), 1115 VI ZPO.

In welchen Fällen wird die Anerkennung oder Vollstreckung der ausl. Entscheidung auf Antrag der Schuldnerpartei versagt?

Das Landgericht versagt gem. Art. 46, (58 I S. 3, 59) EuGVVO die Vollstreckung aus dem ausl. Schuldtitel bei:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) in Deutschland, Art. 45 I a), (58 I S. 1, 59) EuGVVO;
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 45 I b) EuGVVO;
- Unvereinbarkeit des Schuldtitels mit einem anderen Schuldtitel (Titelkollision), Art. 45 I c) und d) EuGVVO;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e) i) EuGVVO in Versicherungssachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter des Versicherungsvertrags oder Geschädigter ist;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e) i) EuGVVO in Verbrauchersachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei ein Verbraucher ist;
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e) i) EuGVVO in Arbeitssachen, sofern und soweit die Schuldnerpartei Arbeitnehmer ist;

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften des Art. 45 I e) ii) EuGVVO hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Nach Art. 45 I a), (58 I S. 1, 59) EuGVVO ist die Vollstreckung des Schuldtitels zu versagen, wenn diese gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde. Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausländischer Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 45 I b) EuGVVO dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei. Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es nicht an.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Vollstreckung aus einer ausländischen Entscheidung in Deutschland zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob der Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihm die Verteidigung möglich war.

Art. 45 I c) und d) EuGVVO regelt schließlich den Fall der Titelkollision.

Sind die Entscheidungen unvereinbar, ist die Anerkennung oder Vollstreckung des ausl. Schuldtitels zu versagen.

Art. 45 I e) EuGVVO regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 45 II EuGVVO ist das Landgericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden.

Die Vorschrift des Art. 45 II EuGVVO verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem ausl. Gericht hätte vorbringen können.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 45 I b) EuGVVO (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen könne, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat (sog. „Rechtsbehelfsobliegenheit“).

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Der ausl. Schuldtitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Anerkennung/die Vollstreckung der ausl. Entscheidung wird versagt, Art. 46, (58 I S. 3, 59) EUGVVO.

Kann das Landgericht bzw. das Rechtsmittelgericht das Verfahren auf Verweigerung der Vollstreckung der ausl. Entscheidung (Art. 47 I EuGVVO) aussetzen?

Ja.

Gem. Art. 51 I EuGVVO kann das Verfahren aussetzen, falls

- die ausl. Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat angefochten worden ist oder
- die Rechtsbehelfsfrist/Rechtsmittelfrist im Ursprungsmitgliedstaat noch nicht verstrichen ist.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Landgerichts bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

Das Landgericht kann ggfs. eine Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs/Rechtsmittels im Ursprungsmitgliedstaat bestimmen.

Welche Kosten entstehen für das Verfahren über den Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung des ausländischen Schuldtitels i. S. d. Art. 45 IV, 47 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO, § 1115 ZPO?

Für das Verfahren wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung stellen?

Ja, Art. 44 I, (58 I S. 3, 59) EuGVVO.

Die Entscheidung erfolgt durch einstweilige Anordnung, § 1115 VI ZPO

Diese ist unanfechtbar.

In welchen Fällen kann das Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem ausl. Schuldtitel beschließen?

Gem. Art. 44 II EuGVVO, §§ 1116, 775 Zi. 1 und 2, 776, (794 I, 795) ZPO kann das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Vollstreckbarkeit des ausländischen Schuldtitels im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist bzw. die Zwangsvollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat bereits einstweilen eingestellt ist,
- die Schuldnerpartei eine Entscheidung des Ursprungsgerichts über die Nichtvollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung vorlegt,
- die Schuldnerpartei eine Entscheidung des Ursprungsgerichts über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung vorlegt.

Ggfs. ist von der Schuldnerpartei eine Übersetzung der Entscheidung vorzulegen.

Damit ist gewährleistet, dass dem Titel im Vollstreckungsstaat keine weitergehende Wirkung zukommt als im Ursprungsstaat.

Mit der ausl. Rechtsbehelfsentscheidung in der Hauptsache wird die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts - Vollstreckungsgericht - hinfällig.

Kann der Gerichtsvollzieher/das Vollstreckungsgericht das Zwangsvollstreckungsverfahren ganz oder teilweise aussetzen?

Ja.

Der Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht setzt das Zwangsvollstreckungsverfahren aus, falls

- die ausl. Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat angefochten worden ist (Art. 38 a EuGVVO),
 - die Schuldnerpartei bei dem Landgericht einen Antrag auf Feststellung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen, gestellt hat (Art. 36 II, 38 b EuGVVO, § 1115 ZPO)
- oder
- die Schuldnerpartei bei dem Landgericht einen Antrag auf Versagung der Anerkennung der ausl. Entscheidung gestellt hat (Art. 45 IV EuGVVO, § 1115 ZPO).

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung.
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

- Antrag auf Forderungspfändung:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php